

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/273 vom 25. Mai 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-05-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2009\\_273](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_273)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/273 du 25 mai 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/273 del 25 maggio 2011

## **Regeste**

Art. 28 IVG Rentenanspruch. Art. 16 ATSG Bemessungsmethode des Einkommensvergleichs bei einer versicherten Person, die unfreiwillig in einem reduzierten Pensum erwerbstätig ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Mai 2011, IV 2009/273).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Am 1. Januar 2008 traten die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft. In materiell-rechtlicher Hinsicht gilt der übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids bzw. im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklichte (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung ist am 12. Juni 2009 ergangen, wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat. Daher und aufgrund dessen, dass der Rechtsstreit eine Dauerleistung betrifft, über die noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Bundesgerichts [bis 31. Dezember 2006 Eidgenössisches Versicherungsgericht, EVG] vom 7. Juni 2006 [I 428/04] E. 1). Diese übergangsrechtliche Lage zeitigt insoweit keine materiell-rechtlichen Folgen, als die 5. IV-Revision hinsichtlich des Begriffs und der Bemessung der Invalidität keine substantiellen Änderungen gegenüber der bis Ende 2007 gültig gewesenen Rechtslage brachte (bezüglich Rentenbeginn vgl. nachfolgend E. 3.1). Nachfolgend werden die seit 1. Januar 2008 gültigen Bestimmungen des ATSG und IVG wiedergegeben.

1.2 Nach Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG. Das Rundschreiben Nr. 253 des Bundesamtes für Sozialversicherungen sieht diesbezüglich vor, dass bei Eintritt des Versicherungsfalls vor dem 1. Januar 2008 altes Recht gilt. Tritt er hingegen am 1. Januar 2008 oder später ein, so ist das neue Recht anwendbar. Die Regelung, wonach die Rente erst sechs Monate nach Anmeldung gezahlt werden kann, ist jedoch gemäss Rundschreiben für alle Fälle nicht anwendbar, in denen das Wartejahr vor dem 1. Januar 2008 zu laufen begann und im Jahr 2008 erfüllt wurde. Für das Gericht besteht kein zureichender Anlass,

diese zugunsten der versicherten Personen getroffene Verwaltungsweisung mit übergangsrechtlicher (grosszügiger) Abweichung vom Wortlaut von Art. 29 IVG nicht anzuwenden. Dies umso weniger, als sich bei Nichtanwendung der Verwaltungsweisung in dem hier zu prüfenden Verfahren eine Rechtsungleichheit im Verhältnis zu den Rentenzusprachen im Verwaltungsverfahren ergäbe, welche in Nachachtung der Verwaltungsweisung bereits erledigt wurden (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts vom 25. März 2011 i.S. B.F., IV 2009/425). Die Beschwerdeführerin ist seit Juli 2007 zu mindestens 50 % arbeitsunfähig. Mithin hat sie das Wartejahr Ende Juni 2008 erfüllt, und ein allfälliger Anspruch auf Auszahlung einer Rente ist per 1. Juli 2008 entstanden.

## **E. 2**

2.1 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG Art. ATSG anwendbar. Danach wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden; sie können aber auch nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände geschätzt werden (AHI 1998 S. 119). 2.3 Die Bestimmung von Art. 28a Abs. 3 IVG regelt die sogenannte gemischte Methode der Invaliditätsbemessung bei Personen, die zum Teil erwerbstätig und zum Teil im Aufgabenbereich tätig sind. In einem solchen "gemischten" Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen. 2.4 Streitig und zu prüfen ist vorliegend, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente zu Recht abgelehnt hat. Vorab ist zu klären, in welchem Umfang die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall erwerbstätig gewesen wäre. Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nicht erwerbstätig einzustufen ist, ergibt sich aus der Prüfung, was sie bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde (BGE 125 V 150 E. 2c). Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 125 V 150 E. 2b, AHI 1996 S. 197 E. 1c, je mit Hinweisen). 2.5 Die Beschwerdeführerin war von 1979 bis 2007 ununterbrochen bei derselben Arbeitgeberin tätig. Wie die Beschwerdeführerin anlässlich des ersten Assessmentgesprächs am 29. Januar 2008 ausführte, war sie ab 1997 in einem 80 %-Pensum tätig, weil seitens der Arbeitgeberin das Pensum aus wirtschaftlichen Gründen reduziert wurde. Ihr Wunschpensum sei 100 % (act. 4.1/19-4), was sie wiederholt bestätigte, unter anderem gegenüber Dr. E.\_\_\_\_ des RAD (act. 4.1/49-3). Die Beschwerdegegnerin bestreitet dies, weil die Versicherte in den letzten zehn Jahren

keine 100 %-Stelle gesucht habe. Unbestrittenermassen arbeitete die Beschwerdeführerin von 1979 bis 1997 stets in einem Vollzeitpensum bei derselben Arbeitgeberin. Es ist ebenso unbestritten, dass die Reduktion auf 80 % nicht freiwillig geschah, sondern aus wirtschaftlichen Gründen erfolgte, weil die Arbeitgeberin ab 1997 weniger Arbeit hatte. 1997 erfolgte offenbar auch ein Verkauf des Unternehmens an einen neuen Inhaber (vgl. act. G 4.1/16 IK-Auszug). Aus den Äusserungen der Beschwerdeführerin ist zu erkennen, dass sie nach der unfreiwilligen Reduktion gerne wieder voll gearbeitet hätte. Dass es nicht dazu gekommen ist, kann auf mehrere Gründe zurückgeführt werden. Die Beschwerdeführerin verfügt bloss über eine geringe Schulbildung und hat keine Berufsausbildung. Es ist schwer denkbar, dass sie auf demselben oder einem ähnlichen Gebiet eine bessere Hilfsarbeit hätte finden können. Selbst wenn sie auf eine andere Tätigkeit in irgendeinem Unternehmen umgestiegen wäre, so hätte sie in einem 100 %-Pensum voraussichtlich kaum mehr verdient wie in ihrer 80%-igen Tätigkeit bei der bisherigen Arbeitgeberin. In diesem Betrieb hatte sie sich bis 1997 während knapp 20 Jahren eine Sachkenntnis aneignen können und war auf diesem Gebiet erfahren. Es hätte sich wohl kaum eine Möglichkeit ergeben, ihre Arbeitskraft anderswo wirtschaftlicher einzusetzen. Dazu kommt, dass ihr die Stelle ausgesprochen gut gefallen hat (vgl. act. 4.1/19-7). Wie die Beschwerdeführerin in der Replik ausführt, bestand gar eine Art familiäre Bindung, weil auch ihr Ehemann bei der gleichen Arbeitgeberin angestellt ist (act. G 6/S. 3). Zu berücksichtigen ist schliesslich, dass die Beschwerdeführerin seit längerem erkrankt war. Dr. D. \_\_\_ hielt gegenüber dem RAD am 17. Januar 2008 fest, dass die Beschwerdeführerin seit Jahren an Lupus erythematodes leide, wobei sich die Gelenksymptomatik seit zwei Jahren verstärkt habe. Diese gesundheitliche Situation trug zweifellos auch nicht dazu bei, anderswo eine 100%ige Arbeit zu suchen. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Veränderung der persönlichen Verhältnisse, welche sie allenfalls zur Reduktion des Arbeitspensums hätten veranlassen können. Insbesondere erscheint wenig plausibel, dass sie zugunsten der Haushaltsführung weniger hätte arbeiten wollen. Sie bewohnt mit ihrem Ehemann eine 2 ½-Zimmerwohnung und hatte nie Betreuungspflichten. Erfahrungsgemäss bringt ein Zweipersonenhaushalt in einer kleinen Wohnung keinen beträchtlichen Aufwand mit sich. Aufgrund dieser Überlegungen und der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin von Beginn weg und immerzu bekundet hat, sie würde gerne zu 100 % arbeiten, erscheint ihre Erklärung glaubhaft und keineswegs konstruiert. Unter diesen Umständen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dargetan, dass die Beschwerdeführerin als Vollerwerbstätige zu qualifizieren ist.

### **E. 3**

3.1 Gestützt auf die medizinische Aktenlage ist der Invaliditätsgrad zu ermitteln. Aufgrund der RAD-Untersuchung vom 26. November 2008 kann unbestrittenermassen davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin höchstens zu 50 % eine leidensadaptierte Tätigkeit aufnehmen könnte. In Frage kommen in erster Linie Tätigkeiten, welche die Hände wenig belasten. 3.2 Umstritten ist die Berechnung des Invaliditätsgrads, namentlich die Bemessung der Vergleichseinkommen. Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr

an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 76 f. E. 3b/aa und bb, mit Hinweisen). 3.3 Gemäss Angaben der Arbeitgeberin hätte die Beschwerdeführerin im Jahr 2008 Fr. 35'620.-- erzielt (act. G 4.1/17-3 ff.). Rechnet man das Einkommen auf ein 100 %-Pensum hoch, so ergibt sich ein Valideneinkommen von Fr. 44'525.--. Die durchschnittlichen Tabellenlöhne gemäss LSE 2008 (TA 1, Niveau 4) betragen demgegenüber unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.6 Stunden im Jahr Fr. 51'372.--. 3.4 Die Beschwerdeführerin hatte demnach einen Minderverdienst von Fr. 6'847.-- (Fr. 51'372.-- minus 44'525.--) hinzunehmen, was 13.3 % entspricht. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich die Beschwerdeführerin freiwillig mit dem bescheidenen Einkommen begnügen wollte, ist beim Invalideneinkommen der Minderverdienst zu berücksichtigen, und zwar jedenfalls mit einem Abzug von 8.3 %. Das Invalideneinkommen beläuft sich damit auf höchstens Fr. 47'108.-- (Fr. 51'372.-- ./ 8.3 %).

#### **E. 4**

4.1 Die Beschwerdeführerin macht mit Replik vom 7. Dezember 2009 geltend, es sei zum von der Beschwerdegegnerin berücksichtigten Abzug von 8 % von den Durchschnittslöhnen der LSE zusätzlich ein Leidensabzug zu berücksichtigen. Dies sei nicht ausgeschlossen, wie die Beschwerdegegnerin behaupte. Ein weiterer Abzug sei lediglich für die mit der Berücksichtigung des Minderverdienstes bereits berücksichtigten Gründe ausgeschlossen. Hingegen seien die Abzüge, welche aufgrund der Teilzeitarbeitsfähigkeit oder aufgrund des Umstandes, dass nur noch leichte Tätigkeiten ausgeführt werden können, durchaus denkbar. Es müsse ein Abzug von nochmals mindestens 15 % berücksichtigt werden. 4.2 Praxisgemäss können persönliche und berufliche Merkmale einen auf höchstens 25 % begrenzten Leidensabzug vom Tabellenlohn rechtfertigen. Mit diesem Abzug soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen das statistische Lohnniveau, das auf der Grundlage von Daten gesunder Arbeitnehmer ermittelt wird, nicht erreichen (vgl. BGE 126 V 75). Es kann entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ein Leidensabzug zusätzlich zu einem Parallelisierungsabzug vorgenommen werden. Es können nur nicht dieselben invaliditätsfremden Faktoren, welchen bereits bei der Parallelisierung Rechnung getragen worden ist, nochmals im Rahmen des sogenannten Leidensabzuges berücksichtigt werden (BGE 135 V 297 E. 5.3). Vorliegend geht es darum, im Rahmen des Leidensabzuges dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Beschwerdeführerin wegen ihrer Krankheit gegenüber einer gesunden Konkurrentin nur sehr eingeschränkt einsetzbar ist. Einerseits kann sie nur Hilfstätigkeiten ausüben und andererseits kann sie ihre Hände nur sehr beschränkt einsetzen. Deshalb erscheint die Vornahme eines Leidensabzuges von 15 % den besonderen Verhältnissen angemessen. Unter Berücksichtigung dieses Abzuges ergibt sich ein Invalideneinkommen von Fr. 40'042.-- (Fr. 47'108.-- ./ 15 %). Dieser Betrag ist entsprechend dem Grad der Erwerbsfähigkeit zu halbieren, was Fr. 20'021.-- ergibt. In Gegenüberstellung des Valideneinkommens von Fr. 44'525.-- und des Invalideneinkommens von Fr. 20'021.-- errechnet sich somit eine Erwerbseinbusse von Fr. 24'504.-- bzw. ein Invaliditätsgrad von 55 %. Wenn man davon ausgeht, dass der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung des Abzugs vom Tabellenlohn entspricht (vgl. Entscheid I 552/04 des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 8. Juni 2005, E. 3.4), ergibt sich gar ein Invaliditätsgrad von 58

%. Da der Invaliditätsgrad über 50 % und unter 60 % liegt, ist der Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung gegeben.

## **E. 5**

5.1 Gemäss den obigen Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 12. Juni 2009 aufzuheben. Die Sache ist zur Festsetzung der Rentenhöhe und zur Ausrichtung einer halben IV-Rente ab 1. Juli 2008 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt vollumfänglich, so dass ihr die ganze Gerichtsgebühr aufzuerlegen ist. 5.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 12. Juni 2009 aufgehoben, und der Beschwerdeführerin wird ab 1. Juli 2008 eine halbe Rente zugesprochen. 2. Zur Festsetzung der Rentenhöhe wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.